

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0600/2005
Auskunft erteilt: Herr Heilemann
Ruf: 492 20 35
E-Mail: Heilemann@stadt-muenster.de
Datum: 25.08.2005

Betrifft

Gründung der Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH durch die Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge

13.09.2005	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.09.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
21.09.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gründung der Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH gemäß beigefügtem Gesellschaftsvertrag sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (**Anlage 2 und 3**) durch die Stadtwerke Münster GmbH wird zugestimmt.
2. Die Abteilung T 6 „Netzwirtschaft und –management“ wird von der Stadtwerke Münster GmbH abgespalten und im Wege eines Teilbetriebsübergangs auf die Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH überführt.
3. Der Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH wird von der Gesellschafterin Stadtwerke Münster GmbH ein Stammkapital in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung gestellt.
4. Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster zu informieren, ggf. Auskunft zu erteilen und die Zustimmung gem. § 7 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Münster einzuholen.
5. Die Stellungnahmen zu der von der Stadtwerke Münster GmbH erstellten Marktanalyse (**Anlage 4**), über die nach § 107 Abs. 5 GO NW der Branchendialog mit den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den Gewerkschaften zu führen ist, sind beigefügt (**Anlagen 5, 6 und 7**) und werden zur Kenntnis genommen.
6. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt einer Bestätigung des Konzeptes durch die verbindliche Auskunft der Finanzbehörden und evt. Anpassungen, die sich aus unvorhersehbaren Änderungen des EnWGs ergeben.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH unterliegt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung u. a. die Beteiligung an anderen Unternehmen.

Durch das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird die Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, spätestens bis zum Juli 2007 eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung (sog. Unbundling) im Strombereich durchzuführen. Im Kern geht es hierbei um die Entflechtung des Netzbereiches von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dem EnWG die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Strom- und Gasnetzen zu angemessenen Preisen als Voraussetzung für die wettbewerbliche Entwicklung des Erzeugungsmarktes (Kraftwerke und Großhandel) und des Vertriebs von Gas und Strom. Hierzu wird eine Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) implementiert, die den Netzzugang überwachen soll. Ferner wird sie die Entgelte für die Netzbenutzung genehmigen.

Gegenstand des zu gründenden Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung und der Ausbau der Energie- und Wassernetze der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, insbesondere in Münster.

Mit der Verlagerung der gemäß EnWG zwingend erforderlichen Aufgaben auf die neue Netzgesellschaft wird das bislang mit diesen Aufgaben bei der Stadtwerke Münster GmbH betraute Personal nach den Regelungen des § 613 a BGB (Betriebsübergang) in die neue Netzgesellschaft mbH überführt. Die ca. 10 MitarbeiterInnen der betreffenden Bereiche wurden und werden in laufenden Gesprächsrunden umfassend über das Vorhaben informiert. Ebenso wurde der Betriebsrat der Stadtwerke Münster GmbH informiert.

Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügte Aufsichtsratsvorlage der Stadtwerke Münster GmbH (**Anlage 1**) verwiesen, in der die wesentlichen Eckpunkte der angestrebten Beteiligung dargestellt werden. Der Satzungsentwurf sowie der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sind ebenfalls beigefügt (**Anlage 2 und 3**).

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 15.06.2005 bereits zugestimmt.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist vor der Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaft ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Marktanalyse ist als **Anlage 4** beigefügt. Ebenso die Stellungnahmen der Selbstverwaltungsorganisationen (**Anlagen 5 – 7**), mit dem Ergebnis, dass keine Bedenken gegen die Beteiligung geäußert wurden.

Gem. § 115 GO NRW ist die Entscheidung einer Gemeinde über die Gründung einer Gesellschaft der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren zur Gründung der Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH wurde eingeleitet. Kommunalrechtliche Bedenken, die einer Gründung entgegenstehen, werden nicht erwartet.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

